

MONTAGEBEDINGUNGEN (INLAND)

1. Montagearbeiten werden von uns ausschließlich nach den bei uns z.Z. gültigen Montagesätzen durchgeführt.
2. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt durch uns nach beendeter Montage. Die Beträge sind nach Rechnungserhalt sofort netto Kasse zu zahlen.
Alle Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug unter Ausschluß eines jeden Rechtes der Aufrechnung in € (EURO) zu leisten.
3. Fahrtkosten werden unter Zugrundelegung der Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines PKW mit dem von uns festgesetzten Kilometergeld berechnet.
4. Die normale Arbeitszeit beträgt z.Z. 40 Stunden pro Woche, d.h. von montags bis freitags je 8 Stunden pro Tag. Reisestunden und Wartezeit bei Kunden gelten als Arbeitszeit, die im Anschluß an die Reisezeit geleisteten Arbeitsstunden werden den Reisestunden zugezählt. Ab der 9. Stunde werden Überstunden berechnet.
5. Überstunden: Die ersten 2 Überstunden pro Tag (10 pro Woche) werden mit 25%, alle weiteren Überstunden mit 50% Zuschlag berechnet.
6. Nachtstunden: Gelten von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr früh mit einem Zuschlag von 50%.
7. Das Montagepersonal hat Anspruch auf Auslösung ab Beginn bis zur Beendigung der Reise. Es werden die gesetzlich festgelegten Höchstspesensätze in Rechnung gestellt.
Wenn die Montagearbeiten einschließlich Hin- und Rückfahrt weniger als 8 Stunden beanspruchen, wird nur ein Teilbetrag der Auslösung in Anrechnung gebracht.
8. Übernachtungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei der Vorbereitung und Durchführung der auszuführenden Arbeiten zu unterstützen.

Die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Vorrichtungen, Bedarfsgegenstände sowie die Anzahl der vereinbarten Hilfskräfte sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen. Sollte sich ohne unser Verschulden die Durchführung der Arbeit verzögern, so gehen alle dadurch entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der ausgeführten Arbeiten nur in der Weise, dass wir innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme festgestellte, nachweislich auf unser Verschulden zurückzuführende Mängel entweder kostenlos beseitigen oder den Minderwert ersetzen.

Mängelrügen sowie Gewährleistungsarbeiten und Überprüfungen bewirken keine Unterbrechung, Hemmung oder Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

Eine Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller hinsichtlich der Ausführung der Montagearbeiten besondere Anweisung gegeben oder bestimmte Werkstoffe vorgeschrieben oder geliefert hat oder die auf der Beschaffenheit eigener Vorleistungen des Bestellers oder Vorleistung anderer vom Besteller eingesetzter Unternehmen ruhen.

Eine Hinweispflicht auf Bedenken besteht für uns nicht. Insbesondere auch nicht hinsichtlich der vom Besteller vorgesehenen Art der Ausführung, der von ihm vorgeschriebenen oder gelieferten Materialien oder hinsichtlich Leistungen anderer Unternehmen.

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vor Annahme aller uns notwendig erscheinenden Maßnahmen einschl. Ersatzlieferungen hat der Besteller uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls erlischt unsere Gewährleistungshaftung.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den vorstehend festgelegten Bestimmungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen einschl. für Reparaturen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

10. Für alle Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld.
11. Diese Bedingungen werden durch die z.Z. gültigen tariflichen Vorschriften ergänzt. Die Bedingungen bleiben auch bei etwaiger rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Montagesätze:

Fahr- und Arbeitsstunde (Überstunde siehe Abs. 5. + 6.)	€	69,00	je Stunde
Fahrtkosten bei PKW-Benutzung	€	0,89	je km
Auslösung	€	33,00	je Tag